

Umsetzung des Schutzkonzepts in der Freiwilligenarbeit

Anhang zum Schutzkonzept von 2016

Einleitung

Die wichtigste Grundlage für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzkonzeptes ist die Grundhaltung der Kultur der Achtsamkeit. Um eine sichere Umgebung aufzubauen und für die Würde und Rechte der anderen feinfühlicher zu werden, bedarf es gemeinsamer Werte und Regeln, es braucht Fachwissen und Feedbackkultur, Hinsehen und nicht Wegschauen, Handlungsfähigkeit und Zivilcourage. Damit dies gelingen kann, ist eine gute Sensibilisierung auf allen Stufen und vor Ort nötig – nur gemeinsam erreichen wir das Ziel.

Die folgenden Themen konkretisieren die Punkte «e bis g» auf der Seite 7 im «Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität» in der vielfältigen Arbeit mit Freiwilligen im Bereich des Bistums St. Gallen.

Das Pastoralteam verantwortet die regelmässige Bearbeitung der Thematik «Nähe und Distanz» und die Kommunikation der Weiterbildungsmöglichkeiten. Wie im Leitfaden Freiwilligenarbeit empfohlen, ist es sinnvoll, ein Ressort Freiwilligenarbeit einzurichten und eine ressortbeauftragte Person zu bestimmen. Wo es kein Ressort Freiwilligenarbeit gibt, sollte ebenfalls eine Person aus dem Pastoralteam für zuständig erklärt werden und den Auftrag bekommen, die Bezugspersonen der Freiwilligen entsprechend zu unterstützen. Die Organisation der Freiwilligenarbeit sollte in einem gemeinsamen Konzept von Pastoralteam und Kirchgemeinden beschrieben sein, in dem die beidseitigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geklärt sind.

Sonderprivatauszug¹

Für sich allein stellt das Einholen eines Auszugs aus dem Strafregister keine ausreichende Präventionsmassnahme zum Schutz vor sexueller Ausbeutung oder anderen Formen von Machtmissbrauch dar. Im Freiwilligenbereich ist die Verhältnismässigkeit ein wichtiges Kriterium für eine solche Massnahme. Darum werden im Regelfall keine Strafregisterauszüge für freiwillig engagierte Personen eingefordert.

Folgende Themenfelder bilden die Ausnahme:

In den Jugendverbänden Blauring/Jungwacht, Pfadi oder anderen als Verein organisierten Gruppen gelten die Empfehlungen des entsprechenden Verbandes bzw. Vereins.

Erklärung zu den Auszügen aus dem Strafregister:

Sonderprivatauszug statt Privatauszug: Ein Privatauszug enthält alle Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen worden ist. Alle Urteile werden, je nach Strafmass, im Zeitraum von 5-20 Jahren wieder aus dem Strafregister gelöscht. Der Privatauszug enthält somit auch Informationen, welche keine Relevanz in der Prävention von sexueller Ausbeutung haben und unnötig verunsichern können. Im Sonderprivatauszug hingegen sind ausschliesslich Urteile aufgeführt, welche ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen enthalten. Deshalb soll für Freiwillige, die sich in besonders sensiblen Bereichen engagieren, nicht der Privatauszug, sondern ausschliesslich der Sonderprivatauszug eingefordert werden.

¹ Wichtig zu wissen: Verurteilungen, die im Ausland ausgesprochen wurden, stehen nicht im Strafregisterauszug der Schweiz.
Wichtig, um darauf zu achten: Strafregisterauszüge sind sensible und somit schützenswerte Daten. Es muss damit umsichtig und verschwiegen umgegangen werden.

Der Sonderprivatauszug ist einzufordern

- für Personen, die Schutzbedürftige oder besonders vulnerable Menschen betreuen, begleiten oder regelmässig zu Hause besuchen (z. B. Begleitung in der letzten Lebensphase, Entlastungsbesuche bei demenzkranken Personen oder Übernahme von Kinderbetreuung).
- bei Mentoringprogrammen wie Patenschaftsprojekten, Flüchtlingsbegleitungen u. ä.; also immer dann, wenn über einen längeren Zeitraum Einzelkontakte in einem geschlossenen, häuslichen Kontext zentral sind.
- für Personen ab 18 Jahren, welche in einem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine Funktion übernehmen (z. B. Leitung von und Kochen in Kinderlagern, freiwillige Präsesfunktion; in Vereinen bzw. Verbänden sind jeweils deren Empfehlungen zu beachten).

Das Einholen eines Sonderprivatauszuges soll regelmässig alle 5 Jahre wiederholt werden. Die Kosten für das Anfordern der Auszüge (aktuell je 20.-) werden von den Kirchgemeinden übernommen.

Enthält der vorgelegte Sonderprivatauszug ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen, so kommt die betreffende Person für ein freiwilliges Engagement in den oben genannten sensiblen Bereichen unter keinen Umständen infrage. Die verantwortliche Person aus dem Pastoralteam, welche von einem solchen Eintrag Kenntnis erhalten hat, informiert die Pfarreibeauftragte/den Pfarreibeauftragten bzw. die letztverantwortliche Instanz darüber. Diese ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich das entsprechende Verbot auch tatsächlich eingehalten wird.

Weiterbildung / Präventionsveranstaltungen

Die präventive Weiterbildung ist auch für Freiwillige zentral. Die Kommission Schutz und Prävention bietet folgende Möglichkeiten an:

- In regelmässigen Abständen und regional verteilt Weiterbildungen und Anlässe mit präventivem Inhalt: www.bistum-stgallen.ch/schutz
- Eine Vorlage zur regelmässigen Reflexion für Einzelpersonen oder Gruppen/Teams steht zur Verfügung (Anhang ab Seite 22): <https://daju.ch/wp-content/uploads/2020/03/werkheft-naehe-und-distanz.pdf>

Unterstützung und Begleitung im Alltag

Gemäss dem Leitfaden Freiwilligenarbeit im Bistum St. Gallen wird darauf Wert gelegt, dass jede und jeder Freiwillige regelmässige persönliche Standortgespräche hat (der Aufgabe entsprechende sinnvolle Zeitabstände). Darin ist die Thematik «Nähe und Distanz» ein verbindliches Thema. Hilfsmittel und Umsetzungsvorschläge werden zur Verfügung gestellt: <https://www.bistum-stgallen.ch/dokumente/hirewe/> (Punkt 5, Abschnitt Leitfaden Freiwilligenarbeit)

Die Kommission Schutz und Prävention unterstützt Anfragen, um die Umsetzung für bestimmte Gruppen zu adaptieren und zu konkretisieren, vermittelt Referentinnen und Referenten und unterstützt Weiterbildungen oder Gesprächsangebote von der Vorbereitung bis zur Durchführung (Rätetagungen, Frauengemeinschaften, Verwaltungen etc.).

Verabschiedet vom Bischöflichen Ordinariatsrat am 02.06.2022

Verabschiedet vom Katholischen Administrationsrat am 05.07.2022

Mai 2022 / Kommission Schutz und Prävention